

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“
(Nebenfach) der Universität Bremen¹**

Vom 24. Oktober 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 14. November 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S.182), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Wirtschaftswissenschaft sind insgesamt 45 Kreditpunkte (CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Das Nebenfach Wirtschaftswissenschaft vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten:

- a) im **Pflichtbereich** im Umfang von 15 CP die Einführungsveranstaltungen:
 - Modul Analyse von Wirtschaftsdaten (3 CP)
 - Modul Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (6 CP)
 - Modul Ökonomische Rechnung (6 CP)
- b) im **Wahlpflichtbereich** BWL im Umfang von 18 CP die Basismodule:
 - Basismodul Wertschöpfungsprozesse (6 CP)
 - Basismodul Führungsprozesse (6 CP)
 - Basismodul Informationswirtschaft I (6 CP)
 - Basismodul Informationswirtschaft II (6 CP)

Von den vier Basismodulen im Wahlpflichtbereich BWL sind drei auszuwählen.
- c) im **Wahlpflichtbereich** VWL im Umfang von 12 CP die Module:
 - Modul Mikroökonomie (6 CP)
 - Modul Makroökonomie (6 CP)
 - Modul Wirtschafts- und Sozialpolitik (6 CP)
 - Modul Internationale Wirtschaftsbeziehungen (6 CP)

Von den vier Modulen im Wahlpflichtbereich VWL sind zwei auszuwählen.

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Lehrveranstaltungen vom Studiendekan für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(3) Module im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. schriftliche Prüfungen (Klausur) mit einer Dauer von 60 bis 180 Minuten, bei denen auch schematisierte Prüfungsverfahren angewendet werden können,
2. softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet werden (elektronische Klausur / e-Klausur) mit einer Dauer von 45 bis 180 Minuten,
3. mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten.

(2) Die Prüfungsleistung der Veranstaltung „Analyse von Wirtschaftsdaten“ wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet. Diese Prüfungsleistung fließt nicht in die Abschlussnote ein.

(3) Die Modulprüfung des Moduls „Ökonomische Rechnung“ besteht aus zwei Teilprüfungen. Die Gesamtnote wird aus den mit CP gewichteten differenzierten Noten der beiden Teilprüfungen ermittelt. Das Modul ist bestanden, wenn die Gesamtnote unter Einbeziehung beider Teilprüfungen (auch der evtl. nicht bestandenen) mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist (Kompensationsprinzip).

(4) Die Studierenden haben sich grundsätzlich für die Prüfungen des Wintersemesters bis zum 15. Januar und für die Prüfungen des Sommersemesters bis zum 15. Juni des jeweiligen Semesters anzumelden.

Zu den Prüfungen der Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters laut Studienplan müssen sich die Studierenden bis zum 15. November anmelden.

Die Anmeldung zur Erstprüfung schließt die Anmeldung zu den gegebenenfalls erforderlichen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(5) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(6) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(7) Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung eines Moduls findet spätestens im folgenden Semester statt. Eine erneute Wiederholungsprüfung ist erst möglich, nachdem das Modul erneut angeboten wurde.

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

Abweichend davon finden die beiden Wiederholungsprüfungen zu den beiden Teilmodulen des Moduls „Ökonomische Rechnung“ spätestens bis zum 10. Mai des laufenden Studienjahres statt

(8) Der Zeitraum für die Bewertung von Prüfungsleistungen darf acht Wochen nicht überschreiten. Für das Modul „Ökonomische Rechnung“ darf der Zeitraum für die Bewertung vier Wochen nicht überschreiten.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht werden, werden laut Maßgabe des Anerkennungsplans, den der Prüfungsausschuss beschließt, anerkannt.

(2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe von § 56 BremHG durch den Prüfungsausschuss.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaft

Die Prüfungsanforderungen sind im Anhang 1 aufgeführt.

§ 6

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 14. November 2006

Der Rektor der
Universität Bremen

Anlage 1

Anhang 1 Bachelor-Nebenfach Wirtschaftswissenschaft

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	Prüfungs- form	1. ² Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Pflichtbereich											
Ökonomische Gesamtrechnung	P	6	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	TP	Klausur e-Klausur	2 V					
			Technik des betrieblichen Rechnungswesens								
Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	P	6	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	MP	Klausur e-Klausur	2 V					
			Einführung in die Volkswirtschaftslehre								
Analyse von Wirtschaftsdaten	P	3	Analyse von Wirtschaftsdaten	MP	Klausur e-Klausur		2 V				
Wahlpflichtbereich BWL³											
Wertschöpfungsprozesse	WP	6	Marketing Produktion und Logik	MP	Klausur e-Klausur		2 V				
Führungsprozesse	WP	6	Organisationslehre Personalmanagement	MP	Klausur e-Klausur			2 V			
Informationswirtschaft I	WP	6	Internes Rechnungswesen Externes Rechnungswesen	MP	Klausur e-Klausur					2 V	
Informationswirtschaft II	WP	6	Finanzwirtschaft Unternehmensbesteuerung	MP	Klausur e-Klausur					2 V	2 V
Wahlpflichtbereich VWL⁴											
Makroökonomie	WP	6	Makroökonomie	MP	Klausur e-Klausur			4 V			
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	WP	6	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	MP	Klausur e-Klausur			4 V			
Mikroökonomik	WP	6	Mikroökonomik	MP	Klausur e-Klausur				4 V		
Wirtschafts- und Sozialpolitik	WP	6	Wirtschafts- und Sozialpolitik	MP	Klausur e-Klausur				4 V		

Erläuterung:
 Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung
 M/ TP: Modulprüfung/ Teilmodulprüfung

² Die Anordnung nach Semestern stellt eine Empfehlung für Studierende dar.
³ Aus vier Modulen sind drei Module aus dem Wahlpflichtbereich BWL auszuwählen.
⁴ Aus vier Modulen im Wahlpflichtbereich VWL sind zwei Module auszuwählen.

